

ALLES, WAS RECHT IST



Vereinbarung über die Scheidungsfolgen



Reinhard Pitschmann,
Rechtsanwalt/Vaduz
www.anwaltpartner.li

Gemäss den gesetzlichen Bestimmungen hat das Gericht eine Scheidung auf gemeinsames Begehren durch Urteil auszusprechen. Die von den Ehegatten vorgelegte Vereinbarung über die Scheidungsfolgen ist dann zu genehmigen, wenn

sich aus der Anhörung ergibt, dass beide Ehegatten den Entschluss zur Scheidung aus freiem Willen und nach reiflicher Überlegung gefasst haben. Weiter ist Bedingung, dass die vorgelegte Vereinbarung über die Scheidungsfolgen nicht offensichtlich unangemessen ist.

Eine derartige rechtskräftige Vereinbarung über die Scheidungsfolgen kann dann schlussendlich nur bei Mängeln im Vertragsabschluss angefochten werden. Dies beispielsweise dann, wenn nachgewiesen werden kann, dass bei Vertragsabschluss einer der Vertragsteile durch Zwang oder List zum Abschluss genötigt wurde. In einem aktuellen Fall wurde eine Vereinbarung über Scheidungsfolgen aufgehoben, da die Ehegattin zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung über die Scheidungsfolgen kaum bis gar nicht deutsch verstanden hat und ein Dolmetscher nicht beigezogen wurde. Die Ehegattin hatte den Inhalt der Vereinbarung, die sie unterschrieben hatte, inhaltlich nicht verstehen können.

Kanadische Senatoren besuchen die Hochschule



VADUZ – Kürzlich besuchten drei kanadische Senatoren den Campus der Hochschule Liechtenstein. Noël A. Kinsella, Sprecher des Senats, Senator Dennis Dawson und Senator Percy Mockler besuchten verschiedene europäische Unis, um Partnerschaften aufzubauen für gemeinsame Austauschprogramme sowohl für Studierende als auch für Forschende. Einerseits möchte Kanada damit seine Studenten dazu motivieren, im Ausland einen Teil des Studiums zu absolvieren und andererseits Studierende der Hochschule Liechtenstein für ein Austauschsemester an eine kanadische Universität einzuladen. Beim Besuch der drei Senatoren ging es um das gegenseitige Kennenlernen und den Austausch von Informationen. Jan vom Brocke, Stefan Guldenberg, Dieter Gunz und Trudi Ackermann, welche den kanadischen Gästen die Hochschule Liechtenstein vorstellten, zeigten grosses Interesse an Kooperationen mit kanadischen Universitäten. Die Hochschule erweitert damit ihr weltweites Netzwerk. (pd)

MEIN STANDPUNKT – VON CHRISTIAN BATLINER, FBP-ABGEORDNETER

Keine Amtshilfe bei Datenklau

Christian Batliner fordert klare Bestimmungen

SCHAAN – Liechtenstein wird künftig anderen Staaten Amtshilfe leisten, wenn es um Steuerfragen geht. Wenn die Daten durch Diebstahl beschafft worden sind, wie im «Fall Kieber», muss die Amtshilfe aber verweigert werden. Der FBP-Abgeordnete Christian Batliner fordert klare Bestimmungen im neuen Steueramtshilfegesetz.

Mit etlichen Staaten hat Liechtenstein vor kurzem Abkommen zum Steuerinformationsaustausch abgeschlossen. Nun sollen auch Doppelbesteuerungsabkommen folgen. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es Staaten gibt, die bei der Beschaffung von Informationen zu äusserst fragwürdigen Mitteln greifen, indem sie z.B. auch gestohlene Daten kaufen. Der «Fall Kieber» ist noch in guter Erinnerung, ebenso die Weigerung Deutschlands, den liechtensteinischen Behörden bei der Ergreifung des Straftäters behilflich zu sein. Die Forderung der FBP auf Verweigerung der Amtshilfe bei Datendiebstahl ist daher berechtigt und muss unbedingt unterstützt werden.

Schweiz schon weiter

Worum geht es? In Artikel 26 des OECD-Musterabkommens sind die Gründe aufgezählt, bei welchen die Amtshilfe verweigert werden kann. In Abs. 2 wird ganz allgemein festgehalten, dass ein Staat nicht verpflichtet werden kann, Informationen zu erteilen, wenn die Erteilung gegen den sog. «ordre public» bzw. die öffentliche Ordnung verstossen würde. Unklar ist, ob diese Bestimmung bei einem Datendiebstahl tatsächlich angerufen werden kann. Deshalb wurden nun in der Schweiz entsprechende politische

Vorstösse lanciert und der Bundesrat will diese Frage noch innert Jahresfrist gesetzlich klarstellen.

Nur «Kann»-Formulierung

Und in Liechtenstein? Die Regierung liess verlauten, dass eine solche Klausel bereits in die Steuerabkommen und im Entwurf zum Steueramtshilfegesetz aufgenommen wurde. Betrachtet man nun die Steuerabkommen oder den Entwurf des Steueramtshilfegesetzes, findet sich aber keine Klarstellung, sondern lediglich eine allgemeine Formulierung. Gemäss Art. 8 des Gesetzesentwurfs «kann» ein ausländisches Ersuchen um Amtshilfe abgelehnt werden, wenn durch die Amtshilfe «die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Fürstentums Liechtenstein beeinträchtigt wird». In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung gibt die Regierung beispielhaft zu verstehen: «Denkbar wäre die Ablehnung eines Gesuchs, von dem bekannt ist, dass der ersuchende Staat die betreffende Information auf Grund einer in Liechtenstein begangenen strafbaren Handlung erlangt hat.» Das ist meines Erachtens zu wenig präzise. Was heisst «denkbar wäre eine Ablehnung»? Eine solche Äusserung impliziert doch gerade, dass sich die Regierung in dieser Frage selber unsicher ist.

Höchst problematisch ist für mich sodann die Aussage der zuständigen Mitarbeiterin der Regierung, dass die Regierung (wohlgemerkt beim Datendiebstahl!) eine «einzelbezogene Entscheidung» bevorzuge. Wie stellt sich dies unsere Regierung vor? Soll bei einem Ersuchen eines grossen

Staates wie z.B. Frankreich auch bei einem Datendiebstahl Amtshilfe gewährt werden, bei einem Ersuchen eines weniger gewichtigen Staates diese aber abgelehnt werden können? Wie könnte gegenüber einem Staat die Ablehnung der Amtshilfe gerechtfertigt werden, wenn diese bei anderen Staaten gewährt wird? Als Rechtsstaat müssen wir unsere Gesetze doch einheitlich und rechtsgleich anwenden!

Führt man sich die jüngsten Äusserungen seitens der OECD vor Augen, ist eine klare und unzweideutige gesetzliche Regelung unabdingbar. Aus rechtsstaatlichen Gründen ist Datendiebstahl nicht tolerierbar und Liechtenstein muss in solchen Fällen die Amtshilfe verweigern. Andernfalls müssen wir weiterhin mit der Anwendung von Daten rechnen, die dann anderen Staaten angedient werden, damit diese, gestützt auf strafrechtlich erlangte Daten, ihre Amtshilfeersuchen begründen können.

Bei Datendiebstahl muss Regierung Amtshilfe verweigern

Wie wir aus dem «Fall Kieber» wissen, werden uns die ausländischen Staaten bei der Verfolgung der Straftäter nicht behilflich sein. Zum Schutz der berechtigten Interessen unseres Finanzplatzes sowie unserer Kunden darf der Regierung im Falle eines Datendiebstahls des-



FOTO PAUL TRUMMER

«Amtshilfe durch Liechtenstein darf nicht infrage kommen, wenn die Informationen durch illegale Handlungen wie Datendiebstahl beschafft worden sind»: Christian Batliner, Abgeordneter der FBP.

halb kein Ermessen zukommen. Vielmehr muss sie in diesem Falle gesetzlich verpflichtet werden, die Amtshilfe zu verweigern.

In der Schweiz ist der politische Wille vorhanden, den Bedürfnissen der Finanzbranche nachzukommen und diese Frage gesetzlich klarzustellen. Liechtenstein wäre gut beraten, sich am schweizerischen Vorgehen zu orientieren und der Verwendung gestohlener Daten einen Riegel zu schieben. Nach rechtsstaatlichem Verständnis ist dies eine berechtigte Forderung, die nicht nur im künftigen Steueramtshilfegesetz verankert werden, sondern ebenso ausdrücklich Eingang in die Abkommen mit anderen Ländern finden muss. Fehlt eine solche hieb- und stichfeste Gesetzes- und Vertragsbestimmung, ist Missbräuchen in Zukunft Tür und Tor geöffnet.

Christian Batliner,
FBP-Abgeordneter

«Stehenbleiben – ich schick den Hund»

Liechtensteiner und St.Galler Polizeihunde zeigen im Balzner «Roxy Markt» ihr Können

BALZERS – Die angehenden zwei Polizeihunde Liechtensteins übten gemeinsam mit ihren «Kollegen» aus dem Kanton St. Gallen wie Verbrecher richtig gestellt werden. Drinnen und draussen.

• Jessica Nigg

Im Balzner «Roxy Markt» ist nach Ladenschluss gestern Abend noch einiges los gewesen. Im und um das Einkaufszentrum wurde gebellt, gestellt und geschossen. Ein Polizist spielte Verbrecher und versteckte sich hinter Regalen. Aufgabe des Polizeihundes war es, das Terrain zu sichern und den Übeltäter dingfest zu machen. Erschwerend war für den Diensthund der rutschige Boden des Marktes. Der schwarze Schäferhund der Kantonspolizei St. Gallen liess sich dadurch aber nicht aus der Fassung bringen, auch lecker duftende Wurstwaren brachten ihn nicht vom rechten Weg ab.

Keine Angst vor Schüssen

Bei einer weiteren Übung vor dem «Roxy Markt» mussten die Hunde einen dick in Schutzkleidung eingehüllten «Bösewicht» verfolgen und verbeissen. Bei dieser Aufgabe wurde sogar mit Platzpatronen geschossen, wodurch sich



Der «Übeltäter» hat die Warnung der Polizei, stehen zu bleiben, überhört und muss jetzt fühlen.

die Diensthunde aber ebenfalls nicht aus dem Takt bringen liessen. Mit viel Enthusiasmus gingen sie ihrer Arbeit nach.

Mit dabei bei der Übung waren «Reiko» und «Beau». Das sind die beiden Hunde der Landespolizei. Diensthunde dürfen sie sich noch nicht nennen. Sie sind nämlich erst in ihrer Grundausbildung. Der fran-

zösische Schäfer Reiko ist erst neun Monate alt. Sein «Kollege» Beau ist ein einjähriger Riesenschnauzer. Sie sind nicht die ersten Hunde bei der Landespolizei. Vor wenigen Jahren ging der letzte Diensthund in Rente. Und bis vor Kurzem hatte kein Polizist mehr Interesse bekundet, Hundeführer zu werden. Nun haben sich gleich zwei Polizisten

für die Arbeit mit den Hunden entschieden. Trainiert wird privat und mit der Diensthundegruppe Oberland der Kantonspolizei St. Gallen. Bis Beau und Reiko richtige Diensthunde sind, müssen sie noch sehr viel lernen. In zwei bis drei Jahren werden sie den Einsatz-Test machen. Bestehen sie diesen, gelten sie offiziell als Diensthunde.